

**Zonen- und Gestaltungsplan
Innere Engi
Parz. GB Nr. 476 + 2427**

Situationsplan 1 : 200

Öffentliche Auflage vom 23. Februar 2001 bis 26. März 2001

Auftragsbeschluss vom 19. Februar 2001

Genehmigungsbeschluss vom 30. April 2001

Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevizepräsident:

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss No. 1087 vom 23. Mai 2001 genehmigt:

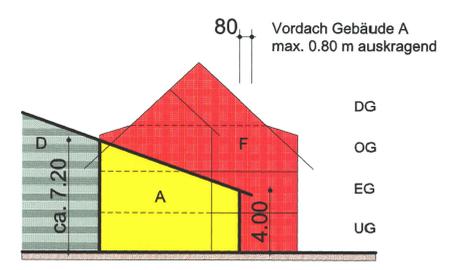
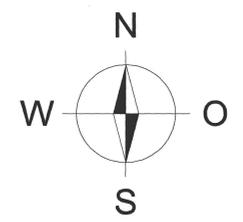
Der Staatschreiber

Dr. K. Fehrschuler



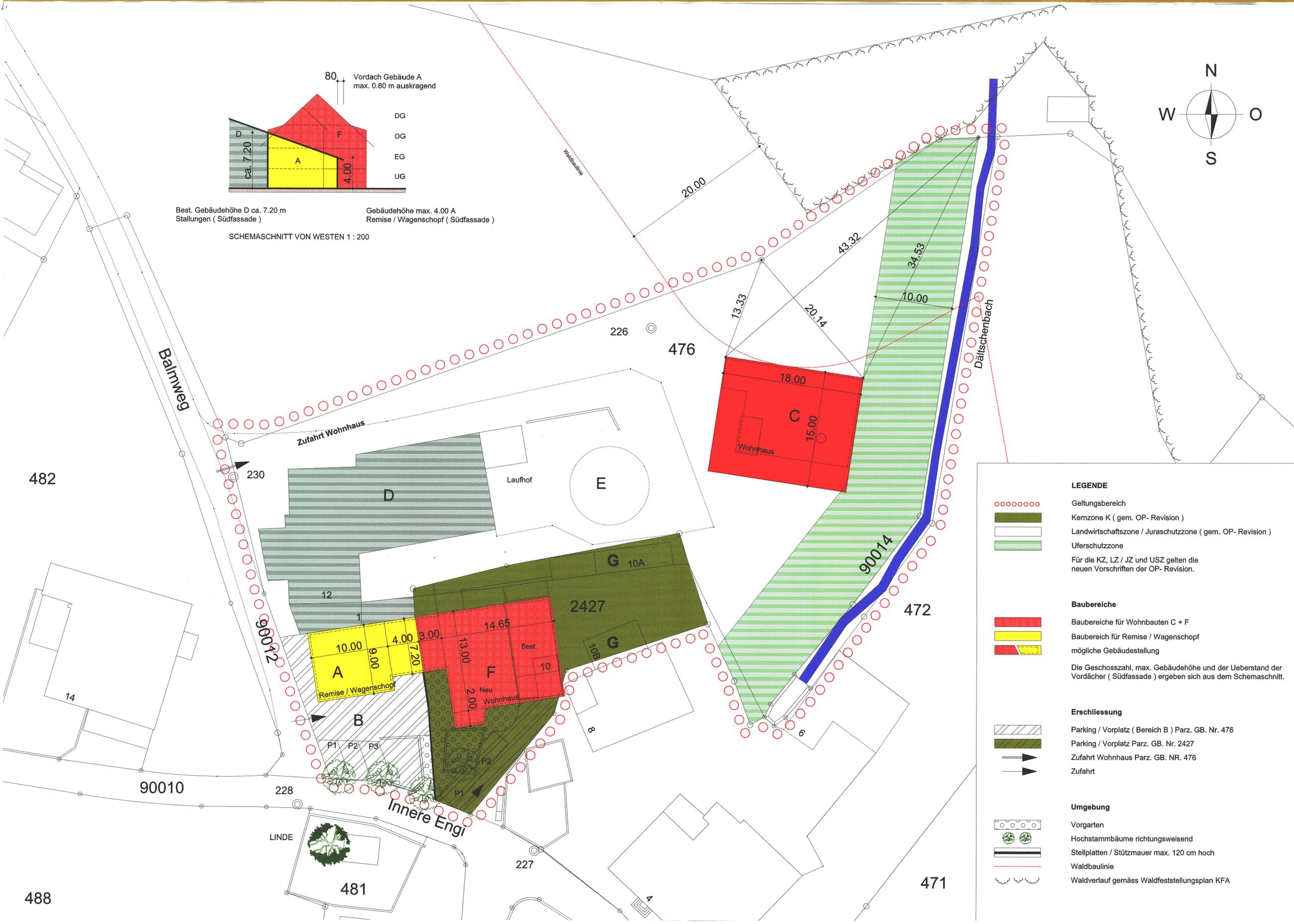
HOLZART ARCHITEKTUR AG

PASSWANGSTRASSE 33 4226 BREITENBACH TEL.: 061 / 781 39 00 FAX: 061 / 781 39 17
19.02.2001 / SCA Plan-Nr. 00.15 / 01.00 Projekt: Abstimmung Zonen- und Gestaltungsplan Innere Engi / Parz. GB Nr. 476 + 2427



Best. Gebäudehöhe D ca. 7.20 m Stallungen (Südfassade) Gebäudehöhe max. 4.00 A Remise / Wagenschopf (Südfassade)

SCHEMASCHNITT VON WESTEN 1 : 200



LEGENDE

○○○○○○○○ Geltungsbereich

■ Kernzone K (gem. OP- Revision)

■ Landwirtschaftszone / Juraschutzzone (gem. OP- Revision)

■ Uferschutzzone

Für die KZ, LZ / JZ und USZ gelten die neuen Vorschriften der OP- Revision.

Baubereiche

■ Baubereiche für Wohnbauten C + F

■ Baubereich für Remise / Wagenschopf

■ mögliche Gebäudestellung

Die Geschosshöhe, max. Gebäudehöhe und der Ueberstand der Vordächer (Südfassade) ergeben sich aus dem Schemaschnitt.

Erschliessung

▨ Parking / Vorplatz (Bereich B) Parz. GB. Nr. 476

▨ Parking / Vorplatz Parz. GB. Nr. 2427

▨ Zufahrt Wohnhaus Parz. GB. Nr. 476

▨ Zufahrt

Umgebung

○ Vorgarten

○ Hochstammabäume richtungweisend

▬ Stellplatten / Stützmauer max. 120 cm hoch

▬ Waldlinie

▬ Waldverlauf gemäss Waldfeststellungsplan KFA

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Zweck

Der Zonen- und Gestaltungsplan regelt die Nutzungszuteilung und Ueberbauung der Parzellen GB. Nr. 476, Hof Innere Engi, Nr. 12, und GB. Nr. 2427 neues Wohnhaus Nr. 10.

Bestehende Bauten und zulässige Neubauten und Anlagen

A	Neue Remise / Wagenschopf
B	Neuer Parking / Vorplatz
C	Neues Wohnhaus
D	Bestehender Laufstall
E	Bestehendes Jauchesilo unterirdisch
F	Neues Wohnhaus
G	Bestehende Remise / Schopf / Kaninchenstall

In der Landwirtschaftszone können ausserhalb der festgelegten Baubereiche zonenkonforme Bauten bewilligt werden.

Auflage

Baute A : In der neuen Remise / Wagenschopf A, sind Stallungen / Tierhaltung und Wohnen nicht zulässig. Diese Auflage ist als Dienstbarkeit im Grundbuch z. L. GB. Nr. 476 einzutragen.

Baubereiche

Bauten dürfen nur in den ausgeschiedenen Baubereichen erstellt werden

Auflagen

Vorplatz / Parking GB. Nr. 476 (Bereich B)

Fläche Bereich B (inkl. Baubereich A bis zur Ueberbauung) darf nicht benutzt werden als Lagerplatz aller Art. Er dient ausschliesslich zur Parkierung und als Hofzufahrt. Das Terrain, Baubereich A und Baubereich B, ist bis spätestens am 31. Oktober 2002 als Platz oder Wiese auszubauen.

Zäune

Mögliche Einzäunungen sind mit schlanken Holzpfosten und mit unauffälligem Geflecht auszuführen. Die Zaunhöhe beträgt max. 120 cm.

Gestaltung

Nach Zonenvorschriften bzw. Juraschutzzone.

Zuständigkeiten in der LSZ

Zonenkonformität und Gestaltung : Bau- Justizdepartement. Baupolizeiliche Belange: Baukommission

Inkrafttreten, Genehmigung

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.